

Liste aller Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG, § 33 UStDV für den Vorsteuerabzug ab 2017 ¹⁾

	Reguläre Rechnung	Kleinbetrags-Rechnung 2)
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (= Aussteller der Rechnung)	Ja	Ja
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (= Ihr Name u. Ihre Anschrift bei Eingangsrechnungen)	Ja	Nein
Menge u. handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung (genaue Angabe! "Bauleistung" oder "Reparatur" alleine reichen nicht!)	Ja	Ja
Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)	Ja	Ja
Zeitpunkt der Lieferung/Leistung (auch dann wenn mit Ausstellungsdatum identisch!)	Ja	Nein
Hinweis auf Steuerbefreiung (z.B. Angabe des § 19 UStG - Kleinunternehmer) bei Unternehmen mit steuerfreien Umsätzen	Ja	Ja
Das Entgelt (= Nettobetrag) und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (= USt-Betrag) getrennt	Ja *3)	Nein (Bruttobetrag reicht)
Angabe des Steuersatzes (z.B. 7% oder 19%)	Ja	Ja
Die vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. USt-Identifikationsnummer	Ja	Nein
Fortlaufende Rechnungs-Nummer (bei Verträgen z.B. Mietverträgen eine fortlaufende Vertragsnummer)	Ja	Nein
Hinweis auf 2-jährige Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen bei bestimmten Baurechnungen	Ja *4)	Ja *4)
Neu ab 2014: Bezeichnung " Gutschrift " 5)	Ja	Nein
Neu ab 2014: Begriff " Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers " 6)	Ja	Nein
Gesonderter Ausweis der Lohnkosten (wichtig für Endkunden wegen Berücksichtigung bei der Einkommensteuer)	Nein, aber empfehlenswert!	Nein

*1) Gilt für Ausgangs- und Eingangsrechnungen und auch für **Verträge**, insbesondere Miet- oder Leasingverträge.

* 2) Rechnung, deren Gesamtbetrag **brutto 250 €** (ab 2017; bis 31.12.2016: 150 €) nicht übersteigt (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV))

*3) Eine Rechnung, in der zwar der Bruttobetrag, der Steuersatz und der Umsatzsteuerbetrag, nicht aber das Entgelt (= Nettobetrag) ausgewiesen ist, berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug (BFH Urteil v. 27. Juli 2000 V R 55/99, BStBl 2001 II S. 426).

* 4) Ab 01.08.2004 muss der Bauunternehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung von Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück darüber Rechnungen erstellen und den Endkunden auf die 2-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 14b Abs. 1 UStG hinweisen (§ 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG).

* 5) Bei Abrechnung von Leistungen eines anderen durch den Unternehmer ist im Abrechnungspapier zwingend der Begriff "Gutschrift" zu verwenden sowie die Steuernummer/USt-Id.-Nr des anderen anzugeben. Soll dagegen die eigene Rechnung geändert werden, ist NICHT der Begriff Gutschrift, sondern z.B. Storno-Rechnung oder Korrektur-Rechnung zu wählen.

* 6) Bei Abrechnung von Leistungen für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist zwingend der genannte Begriff zu verwenden. Beispiele: Bauleistungen oder Gebäudereinigungsarbeiten